



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Juni 2024

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	225	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	227
151 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	225	155 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 809 im Gebiet der Stadt Waltrop	227
152 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	226	156 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	227
153 Verlust von Dienstsiegeln der Gemeinschaftsschule Hand in Hand der Stadt Gescher Ungültigkeitserklärung	226		
154 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	226		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

151 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bauzeitliche Wasserhaltung für den Neubau des Geh- und Radwegetrogbauwerkes Mauritz im Zuge der Bundesstraße 51 auf dem Gebiet der Stadt Münster als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2011 (25.04.01.01-08/05)

Der Beschluss für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Verknüpfungsbereiches mit der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340 wurde mit Datum vom 30.09.2011 (Az. 25.04.01.01-08/05) planfestgestellt.

Kurz vor der Einfädelung der L 843 Warendorfer Str. in die B 51 in Richtung Telgte/Warendorf kreuzt ein bestehender Geh- und Radweg die Trasse. Dieser soll als Trogbauwerk in Bau-km 8+708,583 unter der auszubauenden B 51 als kombinierter Geh- und Radweg geführt werden und diesen somit kreuzungsfrei gestalten. Die konkrete Bauweise und die dafür erforderliche bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahme wurde nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt und erst im Rahmen der Ausführungsplanung entwickelt. Im 140 m langen Trogbauwerk beträgt die lichte Weite zwischen den Wänden mindestens 6,00 m sowie die lichte Höhe mindestens 3,00 m unter dem Überbau des Kreuzungsbauwerkes. Da sich das Trogbauwerk unterhalb des Grundwasserspiegels befindet, ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Sie umfasst die Förderung von 89.053 m³ Wasser verteilt auf eine Bauzeit von 392 Tagen. Das anfallende Grundwasser wird über ein angrenzendes Regenrückhaltebecken in das Gewässer Nr. 224 abgeleitet.

Für die Baumaßnahmen hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, mit Schreiben vom 17.04.2024 den Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens gemäß § 17d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-) Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben umfasst eine bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahme mit einem Volumen von insgesamt 89.053 m³ verteilt auf eine Bauzeit von 392 Tagen. Somit unterfällt es grundsätzlich der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nur durchzuführen wäre, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Da es sich jedoch um ein Änderungsvorhaben handelt, ist gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Prüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Wirkintensität nachteiliger Umweltauswirkungen lediglich gering ist und kumulative Merkmale und Wirkfaktoren in Verbindung mit sonstigen Projekten, welche zu erheblichen Wirkintensitäten führen können, nicht abzuleiten sind. Insbesondere die Wirkintensität der Grundwasserabsenkung ist als gering zu bewerten, da die baubedingte temporäre Absenkung lediglich Auswirkungen geringfügig oberhalb des natürlichen Schwankungsbereichs hervorruft.

Aufgrund der geringfügigen Wirkintensität der Wirkfaktoren gehen vom Vorhaben außerdem keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets hinsichtlich seiner Nutzungs- und Schutzkriterien aus, insbesondere können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete ausgeschlossen werden bzw. sind nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen, Biotope bzw. Ökosysteme unterliegen im Jahresverlauf ohnehin dauerhaft schwankenden Wasserständen und liegen teilweise temporär trocken. Der Absenktichter wirkt sich nur kleinfächig aus und es liegen keine grundwasserbeeinflussenden bzw. grundwasserabhängigen Biotope oder Ökosysteme in dessen Einzugsbereich. Ferner entstehen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Dementsprechend besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 14.06.2024 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02 – 01/24
Im Auftrag
gez. Monse

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 225-226

152 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 20. Juni 2024
Dezernat 34

34.02.02.02-A 8/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. Juni 2024 Herrn Hendrik Fischer mit Wirkung vom 01. Juli 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXXI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 9/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. Juni 2024 Herrn Michael Brüning mit Wirkung vom 01. August 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 10/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. Juni 2024 Herrn Johannes Georg Scheidle mit Wirkung vom 01. September 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 11/2024

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. Juni 2024 Herrn Frank Dertmann mit Wirkung vom 01. August 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 226

153 Verlust von Dienstsiegeln der Gemeinschaftsgrundschule Hand in Hand der Stadt Gescher Ungültigkeitserklärung

Die Dienstsiegel der Gemeinschaftsgrundschule Hand in Hand, vormals Grundschulverbund Pankratius-Schule / Schule auf dem Hochmoor der Stadt Gescher, mit den Aufschriften: Grundschulverbund Pankratius-Schule / Schule auf dem Hochmoor – Gescher, der Siegelnummer 1 und dem Landeswappen NRW sowie GSV Hand in Hand – Gemeinschaftsgrundschule der Glockenstadt Gescher, der Siegelnummer 1 und dem Landeswappen NRW, sind in Verlust geraten.

Abdrucke:



Die in Verlust geratenen Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Münster, 20.06.2024

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 –
48.02.01.06-013/2024.0002
gez. Sczjgalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 226

154 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0271/23/0135924- 0004/0134.U

Münster, den 14.06.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1 in 48165 Münster hat mit Datum vom 05.12.2023, zuletzt geändert am 13.06.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Lackfabrik auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1330) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist das Aufstellen zweier Mischbehälter im Gebäude D202 aufgrund einer Produktionsverlagerung innerhalb der Lackproduktion.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 226

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

155 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 809 im Gebiet der Stadt Waltrop

Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Betriebssitz Gelsenkirchen
 BS_42090-2024-0011184/OD_L809/RH(02)

In der Stadt Waltrop, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster ist die Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 809 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 809 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Waltrop und der Bezirksregierung Münster wie folgt festgesetzt:

- 1.) von NK 4310 053 A nach NK 4310 030 O
 von Station 0,000 nach Station 0,331
 (Länge: 0,331 km)
- einschließlich der Verbindungsstrecke im NK 4310 053
- 2.) von NK 4310 053 B nach NK 4310 053 C
 von Station 0,000 nach Station 0,075
 (Länge: 0,075 km)
- (Gesamtlänge: 0,406 km)

Die im Zusammenhang mit der Umstufung zum 01.01.2009 stehende Festsetzung der Ortsdurchfahrt wird nun nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 18.06.2024

Im Auftrag



Christoph Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 227

156 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn **Hulparu, Ionut Constantin**
geboren 24.06.1990 in Braila
derzeit ohne festen Wohnsitz

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **14.06.2024** mit dem Aktenzeichen **240614-1042-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Hulparu wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 17.06.2024

Im Auftrag
 gez. Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 227

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster